



Ständerat
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-S)

**19.080 Entwurf Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) –
Modernisierung der Aufsicht**

Bericht

Notiz zum Antrag der SGK-S zu Art. 55 Abs. 1^{bis} ATSG

Auftrag der SGK-S vom 20. Mai 2021

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Behandlung der Vorlage «Modernisierung der Aufsicht» liegt ein Antrag zu Art. 55 Abs. 1^{bis} ATSG vor, der von der SGK-S an der Sitzung vom 20. Mai 2021 angenommen wurde. Der Bundesrat empfiehlt, diesen Antrag abzulehnen.

Diese neue Regelung zielt darauf ab, den elektronischen Austausch von verfahrensrelevanten Dokumenten, insbesondere von Verfügungen, zwischen der Durchführungsstelle und Versicherten zu ermöglichen. Sie regelt aber die dafür erforderlichen Aspekte eben gerade nicht.

Und nicht verfahrensrelevante Dokumente können schon heute ohne spezielle gesetzliche Grundlage elektronisch übermittelt werden. Ebenso betreiben die Durchführungsstellen bereits elektronische Zugangsplattformen. Um als eine genügende gesetzliche Grundlage für weitere Plattformen für den elektronischen Verkehr mit Versicherten zu dienen, erfüllt die vorgeschlagene Bestimmung die datenschutzrechtlichen Vorgaben nach Bundesrecht nicht.

Die vorgeschlagene Regelung soll zudem eine unbegrenzte Anzahl verschiedener Systeme zulassen, was auch entsprechend viele Schnittstellen erfordert und die Umsetzung des Once-Only-Prinzips erschweren würde.

2. Zu regelnde Aspekte, um Verfügungen elektronisch erlassen zu können und mit dem BEKJ kohärent zu sein

Für das Bundesgesetz über die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) hat der Bundesrat am 11. November 2020 die Vernehmlassung eröffnet. Es wird voraussichtlich 2025 in Kraft treten.

Nach Inkrafttreten des BEKJ muss die versicherte Person die Möglichkeit haben, auf elektronischem Weg Beschwerde beim zuständigen Gericht einzureichen. Dies bedeutet, dass Verfügungen elektronisch erlassen werden können müssen. Dazu müssen für die Sozialversicherungen noch Regelungen sowohl auf Gesetzes- als auch auf Verordnungsstufe erlassen werden. Der Bundesrat wird rechtzeitig eine entsprechende Vorlage vorlegen. Die Regelung, wie im Antrag der SGK-S zu Art. 55 Abs. 1^{bis} ATSG vorgesehen, ist dazu nicht dienlich.

Eine solche Regelung ist mit anderen Gesetzgebungsprojekten des Bundes im Rahmen der Digitalisierung abzustimmen. Sie muss insbesondere mit dem BEKJ kohärent sein.

Es ist nicht möglich, im Rahmen dieser Notiz und in diesem kurzen Zeitraum eine umfassende Analyse zu machen. Es ist in diesem Zusammenhang auch zu beachten, dass von einer Regelung im ATSG nicht nur die Sozialversicherungen der 1. Säule betroffen sind, sondern zum Beispiel auch die Kranken- oder die Unfallversicherung. Deshalb können hier nur beispielhaft die wichtigsten, zu regelnden Punkte umschrieben werden. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

- a) Eine (ablehnende) Verfügung ist nach den geltenden Bestimmungen schriftlich zu erlassen (Artikel 49 Absatz 1 ATSG). Diese Bestimmung ist anzupassen oder zu ergänzen. Es ist zu prüfen, welchen Erfordernissen der Erlass einer elektronischen Verfügung genügen müsste.
- b) Sicher müssen die beteiligten Personen zweifelsfrei authentifizierbar sein. Es muss geregelt werden, wie dies geschehen kann.
- c) Zudem muss die Verfügung sicher übermittelt werden können. Es ist zu regeln, mit welchen Plattformen dies zu tun ist und welchen Anforderungen hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit die Übermittlungsplattformen genügen müssen.
- d) Da die Verfügung das Anfechtungsobjekt für das Einspracheverfahren bzw. das gerichtliche Verfahren ist, muss für die Fristberechnung das Eintreffen und der Zeitpunkt des Eintreffens dieser Verfügung beim Versicherten sicher feststellbar sein.
- e) Ebenfalls ist zu definieren, was für ein Zertifikat zur elektronischen Signatur erforderlich ist.
- f) In Übereinstimmung mit dem BEKJ muss sichergestellt sein, dass für die versicherte Person kein Zwang besteht, den elektronischen Weg zu benutzen.
- g) Es ist festzulegen, welches Format (auf Papier oder elektronisch) der Normalfall ist, resp. welches ausdrücklich gewünscht werden muss. Ebenfalls, wann und wie dieser Anspruch geltend zu machen ist.
- h) Es müssen die gesamten Prozesse digitalisiert werden und auch vorgelagerte Verfahren wie beispielsweise die Akteneinsicht (Art. 8b ATSV) miteinbezogen werden, um ein medienbruchfreies, digitales Verfahren gewährleisten zu können. Entgegenstehende normative Bestimmungen müssen angepasst werden.
- i) Auch im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren soll das Once-Only-Prinzip angestrebt werden. Die Interoperabilität zwischen den Systemen muss daher gewährleistet sein.

3. Fazit

Zurzeit laufen diverse Digitalisierungsprojekte in der 1. Säule, z.B. die EO-Prozessautomatisierung (Anmeldung und Entschädigung), der Online-Zugriff auf individuelle AHV-Konti, die Onlineanmeldung von Rückerstattungsansprüchen in der IV und das Onlineportal für Versicherte im Ausland. Deshalb wäre eine Vielzahl unterschiedlicher Systeme nicht sinnvoll. Zumindest für die Versicherungen der 1. Säule sollte auch aus Effizienzgründen eine einheitliche Lösung angestrebt werden. Um medienbruchfrei eine Verfügung anzufechten, muss auch eine Schnittstelle zur Plattform des BEKJ eingeplant werden.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die im Antrag der SGK-S vorgeschlagene Lösung nicht dienlich ist, die angestrebten Ziele umzusetzen. Dazu ist eine umfassende Analyse und diverse weitere Anpassungen vermutlich in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen nötig. Die vorgeschlagene Regelung verhindert oder vereitelt aber möglicherweise die bereits aufgleisten Projekte, die eine gewisse technische Homogenität voraussetzen. Um eine mit der technischen Entwicklung kohärente Gesetzgebung zu haben, ist eine enge Abstimmung zwischen diesen zwingend. Auch deshalb ist ein einheitliches System in der 1. Säule anzustreben.

Deshalb empfiehlt der Bundesrat diese Bestimmung abzulehnen.